



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Richtlinien für Jugend, Frauen und Mädchen, Herren und Senioren für die Saison 2020/2021

Das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes hat nach Beschlussvorschlag des Spiel-, Jugend- und Frauen- und Mädchenausschusses gemäß § 1 Ziffer 3 sowie § 2 Ziffer 2 Spielordnung folgende Richtlinien für den Spielbetrieb und die Pokalwettbewerbe 2020/21 erlassen.

1. Die nachfolgenden Richtlinien passen die Spielordnung und die Jugendordnung den behördlichen Vorgaben des Landes Berlin und seiner Bezirke an und gelten für alle Spielklassen und alle Pokalwettbewerbe für die Saison 2020/2021.
2. Die Vorgaben im BFV-Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs in seiner jeweils aktuellsten Fassung (im Internet abrufbar unter www.berliner-fussball.de/coronavirus/) sowie behördliche Vorgaben sind von den Vereinen und den am Spielbetrieb teilnehmenden Spielern(innen) zu befolgen.
3. Jeder Verein ist verpflichtet, für seine Heimspielstätten ein eigenes Hygienekonzept vorzuweisen und dieses Hygienekonzept bis spätestens zum 30.09.2020 bei der Corona-Meldestelle des BFV in digitaler Form einzureichen. Der BFV wird die Hygienekonzepte der Vereine auf der Website des BFV zur Information der Gastvereine veröffentlichen.
4. Umkleidekabinen nach § 12 Ziffer 1 Spielordnung (Pflichten der Heimvereine) müssen nur im behördlich vorgegebenen Umfang angeboten werden. Ein Recht auf eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden für den Gastverein und die Schiedsrichter besteht in der Saison 2020/21 nicht.
5. Der Schiedsrichter ist gemäß § 15 Ziffer 6 Spielordnung verpflichtet, bis spätestens 18 Uhr, oder wenn das Spielende nach 17 Uhr ist, eine Stunde nach Spielschluss alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht freizugeben.
6. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes können wegen der Herausforderung der Corona-Pandemie grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 9 Uhr sowie sonntags durchgeführt werden (vgl. § 18 Ziffer 10 Spielordnung).
7. Ergänzend zu den Bestimmungen zur Spielumlegung in der Spielordnung (§ 18), der Jugendordnung (§ 19) und den Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2020 / 2021 gilt bei Spielumlegungen aufgrund von positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten Spielern(innen) einer Mannschaft oder sich einer in Quarantäne befindlichen Mannschaft folgendes:

- a. Neben einem möglichen Antrag auf Spielumlegung im elektronischen Umlegungssystem ist in jedem Fall der Corona-Meldestelle des BFV der Antrag auf Spielverlegung unter Angabe der Anzahl der positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindlichen Spieler(innen) in dem dafür vorgesehenen BFV-Formblatt zu übersenden. Die Angabe der Namen oder sonstiger personenbezogenen Daten der betroffenen Spieler(innen) ist nicht erforderlich. Auf § 38 Ziff. 1 Buchstabe h der RVO wird hingewiesen.
 - b. Dem Antrag auf Spielumlegung wird stattgegeben, wenn mehr als 4 Spieler(innen) auf dem Großfeld bzw. mehr als 2 Spieler(innen) auf dem Kleinfeld gleichzeitig in einer Mannschaft positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getestet worden oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden.
 - c. Die Meldung nach vorstehendem Buchstaben a. muss spätestens 24 Stunden vor dem nächsten Pflichtspiel bei der Corona-Meldestelle erfolgen. Andernfalls ist keine fristgerechte Spielumlegung mehr möglich.
 - d. Die Corona-Meldestelle kann bei davon abweichenden Sachverhalten nach eigenem Ermessen Anträgen auf Spielumlegung stattgeben, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes geboten ist.
 - e. Eine Zustimmung des Spielpartners ist nicht erforderlich.
 - f. Eine Verwaltungsgebühr wegen Spielumlegung fällt nicht an.
 - g. Die Verpflichtungen gemäß §18 Ziffer 13 Spielordnung bleiben bestehen (z.B. Benachrichtigung Gegner, Schiedsrichter usw.)
8. Der nach § 14 Ziff. 1.3. der Spielordnung und § 18 Ziff. 1 der Jugendordnung vor Spielbeginn vorzulegende Spielbericht ist um die Anschrift und Telekommunikationsdaten der eingesetzten Spieler(innen) zu ergänzen. Einen Vordruck stellt der Heimverein. Wird auf einen Ausdruck des Spielberichtes verzichtet, so ist ein zusätzliches Formular anzufertigen, auf dem die Daten der Spieler aufgeführt werden. Die Daten dienen der Nachverfolgung im Falle einer nachträglich bekannt gewordenen COVID-19-Infektion und sind durch den Heimatverein datenschutzkonform für vier Wochen aufzubewahren.
9. Die Anstoßzeiten der Spiele an den Wochenenden sind zwischen 9 Uhr und 16 Uhr und zwischen Spielabpfiff des vorangegangenen Spiels und Spielanpfiff des nachfolgenden Spiels muss mindestens eine Stunde und 10 Minuten Pause sein. Davon sind die 30 Minuten vor und nach Spielbeginn ausschließlich den dann spielenden Mannschaften vorbehalten. 10 Minuten sind für die Lüftung der Kabinen vorgesehen.
- Beispiel: Spiel 1 beginnt um 9:00 Uhr und dauert 90 Minuten (plus 15 Minuten Halbzeit). Die an Spiel 1 teilnehmenden Mannschaften dürfen die Sportanlage um 8:30 Uhr betreten und müssen sie um 11:15 Uhr verlassen. Spiel 2 beginnt um 12 Uhr und dauert 90 Minuten (plus 15 Minuten Halbzeit), d.h. die teilnehmenden Mannschaften dürfen die Sportanlage um 11:30 Uhr betreten und müssen sie um 14:15 Uhr verlassen.
10. Die Spiele eines Spieltags einer Spielklasse können über mehrere Wochen verteilt werden.

11. Im Jugendbereich können Relegationsspiele angesetzt werden. Der Jugendausschuss entscheidet hierüber rechtzeitig vor Beendigung der Spielrunde.
12. Ziffer 1.1. Buchstabe f. in den Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2020 / 2021 bleibt unberührt.
13. Verstöße gegen das BFV-Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs in seiner jeweils aktuellsten Fassung, behördliche Vorgaben und nachfolgende Bestimmungen können nach § 17 Ziff. 3 Buchstaben d., e. und/oder g. ("*mangelnder Ordnungsdienst*") der Spielordnung zum Abbruch eines Spiels durch den Schiedsrichter führen.

Darüber hinaus behält sich der BFV vor, die vorgenannten Verstöße als Nichteinhaltung von Auflagen, die durch die spielleitende Stelle erteilt wurden zu bewerten (§ 38 Ziff. 1 Buchstabe t. der RVO). Sofern Spielverlegungen nach § 18 der Spielordnung und Ziff. 7 dieser Richtlinie unter wahrheitswidrigen Angaben beantragt werden, kann dies vom BFV als Straftat gem. § 38 Ziff. 1 Buchstabe h der RVO gewertet werden. Die Anwendung anderer Straftatbestände ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine abschließende sportrechtliche Würdigung bleibt selbstverständlich den Rechtsorganen des BFV vorbehalten.

Berlin, 1. September 2020 / v1